

# 06.23

# ZCG

Zeitschrift für  
Corporate Governance

18. Jahrgang  
Dezember 2023  
Seiten 241 – 288

www.ZCGdigital.de

## Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

### Fachbeirat:

*Prof. Dr. Alexander Bassen,*  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,*  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

*Prof. Dr. Thomas Berndt,*  
Universität St. Gallen

*WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,*  
International School of Management,  
Dortmund

*Dr. Christine Bortenlänger,*  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Deutsches Aktieninstitut e.V.

*Prof. Dr. Gerrit Brösel,*  
FernUniversität in Hagen

*Prof. Dr. Henning Herzog,*  
QIRM Institut für Regulation &  
Management e.G.

*Ulrich Hocker,* Hauptgeschäftsführer  
Deutsche Schutzvereinigung für  
Wertpapierbesitz e.V.

*Prof. Dr. Anja Hucke,* Universität Rostock

*Prof. Dr. Annette G. Köhler,*  
Universität Duisburg-Essen

*Prof. Dr. Stefan Müller,* Helmut Schmidt  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Patrick Velte,*  
Leuphana Universität Lüneburg

*Prof. Dr. Axel von Werder,*  
Technische Universität Berlin

*WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,*  
Norbert Winkeljohann Advisory &  
Investments

*Prof. Dr. Henning Zülch,*  
Handelshochschule Leipzig (HHL)

### ZCG

#### Management

Communities of Practice in der Wissensweitergabe

[Boers/Henschel, 245]

Lohnt eine gute Investor-Relations-Arbeit?

[Ruhnke/Morgenroth/Salender, 252]

### ZCG

#### Recht

Bekämpfung von Finanzkriminalität

[Rinker, 258]

Rechtsprechungsreport

[Gebhardt, 264]

### ZCG

#### Prüfung

Welchen Mehrwert schafft der Aufsichtsrat?

[Grundeis, 268]

Fraud Triangle als Reflexionsmodell

[Knull, 275]

### ZCG

#### Rechnungs- legung

Sustainability Due Diligence & Governance

in den ESRS

[Baumüller, 279]

# Sustainability Due Diligence & Governance in den ESRS

## Die ESRS 1 und 2 und ihre Rolle am Weg zu einer neuen Sustainable Corporate Governance

Dr. Josef Baumüller

**Mit dem Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Januar 2023 begann eine neue Zeitrechnung in der Berichterstattung europäischer Unternehmen. Diese erhielt Ende Oktober noch konkretere Gestalt – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nahmen die letzten politischen Hürden und konnten ebenso in Kraft gesetzt werden. Erst mit diesen Standards lässt sich nun die volle Tragweite der Reformen erkennen: Weit über den Rahmen der Unternehmensberichterstattung hinaus werden Leitungs- und Aufsichtsorgane in die Pflicht genommen, ihre Rollen in Nachhaltigkeitsfragen neu zu definieren und sich in einem bisher nicht gekannten Umfang mit den Anliegen ihrer Stakeholder zu befassen.**

### 1. Einleitung

Die CSRD ist die Grundlage der gegenwärtigen Bestrebungen der EU-Kommission, die Nachhaltigkeitstransparenz europäischer Unternehmen massiv auszuweiten – in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht.<sup>1</sup> Sie stellt jedoch im Hinblick auf die Inhalte der zukünftig geforderten Nachhaltigkeitsberichte nur eine Rahmennorm dar; die Konkretisierung der Berichtspflichten erfolgt in Form spezifischer Standards, die von der EFRAG erarbeitet und durch die EU-Kommission selbst (ggf. nach weiteren Modifikationen) übernommen werden. Durch solche detaillierten Vorgaben für die Berichterstattung soll erreicht werden, von Unternehmen vollständigere, vergleichbarere und verlässlichere Nachhaltigkeitsinformationen einzufordern.<sup>2</sup>

Im Endergebnis wollen CSRD und ESRS aber nicht nur die Berichterstattung selbst verändern, sondern über die damit verbundenen Wirkmechanismen zu einer Verhaltensänderung beitragen; „naming and shaming“ ist in diesem Zusammenhang ein Grundprinzip, das schon seit langer Zeit bewährt ist.<sup>3</sup> Verstärkt wird es durch den immer konkreter gestalt annehmenden Rahmen der Sustainable-Finance-Initiative in der EU, die dazu führt, dass Nachhaltigkeitsaspekte zunehmend in den Kapitalvergabeentscheidungen von Unternehmen des Finanzsektors berücksichtigt werden.<sup>4</sup>

Allerdings: Über diesen bereits etablierten Wirkmechanismus gehen viele Regelungen der nunmehr vorliegenden ESRS hinaus. Diese formulieren nämlich z. T. recht konkrete Voraussetzungen in der Unter-

nehmensgebarung, auf die die zukünftig geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufsetzen soll. Zwei Aspekte stechen im Besonderen hervor:

- ▶ Einerseits wird die Idee von (abstrakten) nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten, also einer Sustainability Due Diligence, formuliert und als das Fundament der gesamten Berichterstattung festgelegt.
- ▶ Andererseits werden besonders wichtige Aspekte der Verantwortung von Unternehmensleistung und -aufsicht (konkret) in zahlreichen Berichtspflichten angesprochen.

Damit werden Themenfelder adressiert, die bislang primär gesellschaftsrechtlichen Regelungen unterworfen waren. Die ESRS betonen selbst, dass sie „nur“ Berichtsstandards sind und somit keine materiellen Vorgaben zu Strukturen und Prozessen in Unternehmen vorsehen können. Es wird allerdings auch unmissverständlich dargelegt, dass eine Erwartungshaltung besteht, entsprechende Anpassungen im Unternehmen vorzunehmen, um auf diese Vorgaben zu reagieren. Letztendlich greifen die ESRS damit Regelungen vor, die in Folge von anderen Initiativen wie vor allem der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in Kürze in europäisches Recht übernommen werden sollen.<sup>5</sup> Was dies ebenso bedeutet: Viele der Elemente dieser gegenwärtig noch kontrovers diskutierten Norm sind auf anderem Wege (quasi: „durch die Hintertür“) bereits geltendes Recht geworden. Und sie betreffen durch den weit abgegrenzten Anwendungsbereich der CSRD sogar eine noch größere Zahl an Unternehmen unmittelbar als sie für die CSDDD angedacht wird.

Die zwei in diesem Zusammenhang wichtigsten Standards der ESRS sind ESRS 1

<sup>5</sup> Siehe zu diesen Überlegungen weiterführend Baumüller/Needham/Scheid, DB 2022 S. 1401 ff.

#### Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

<sup>1</sup> Für eine Darstellung siehe Lanfermann/Baumüller, DB 2022 S. 2745 ff.

<sup>2</sup> Dazu weiterführend Baumüller, PiR 2022 S. 300 ff.

<sup>3</sup> Z. B. Voland, BB 2015 S. 72.

<sup>4</sup> Vgl. Baumüller/Scheid/Needham, IRZ 2021 S. 337 ff.

(Allgemeine Anforderungen) und ESRS 2 (Allgemeine Angaben). Ersterer enthält grundlegende Konzepte und weitere allgemeine Darstellungen zu den ESRS, Zweiterer besonders grundlegende Berichtspflichten, die von allen Unternehmen erfüllt werden müssen. Die darin aufgenommenen Bestimmungen, die im Hinblick auf die zuvor umrissenen Themenfelder der Sustainability Due Diligence und Sustainability Governance von besonderer Relevanz sind, werden im Folgenden dargestellt.

## 2. Schlüsselregelungen der ESRS im Kurzüberblick

Die ESRS umfassen gegenwärtig ein Set an zwölf Standards, deren grundlegende Architektur die nachfolgende Abbildung 1 zusammenfasst.

Die Standards lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- ESRS 1 und ESRS 2 sind „generelle Standards“. Sie regeln grundlegende Themen, die für alle nach der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen von Bedeutung sind. ESRS 1 enthält vor allem konzeptionelle Vorgaben, ESRS 2 demgegenüber themenunabhängige Berichtspflichten.
- Die weiteren ESRS werden als themenbezogene ESRS bezeichnet. Sie enthalten konkrete Berichtspflichten zu den drei Säulen der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung: E(nvironmental), S(ocial) und G(overnance).
- Sektorspezifische ESRS sollen nach gegenwärtigem Informationsstand erst im Jahr 2026 nachgereicht werden. Sie sind ergänzend zu berichten, sofern ein Unternehmen einem Sektor zuzurechnen ist, für den ein solcher ESRS vorliegt.

Neben der dargestellten „Silo-Struktur“ der Angabepflichten gem. ESRS sind die Angabepflichten in allen Standards auch nach einer horizontalen Logik eingeteilt – „Berichtsbereiche“.<sup>6</sup> Diese folgen der Einteilung, die durch die Empfehlungen der Task Force on Climate-

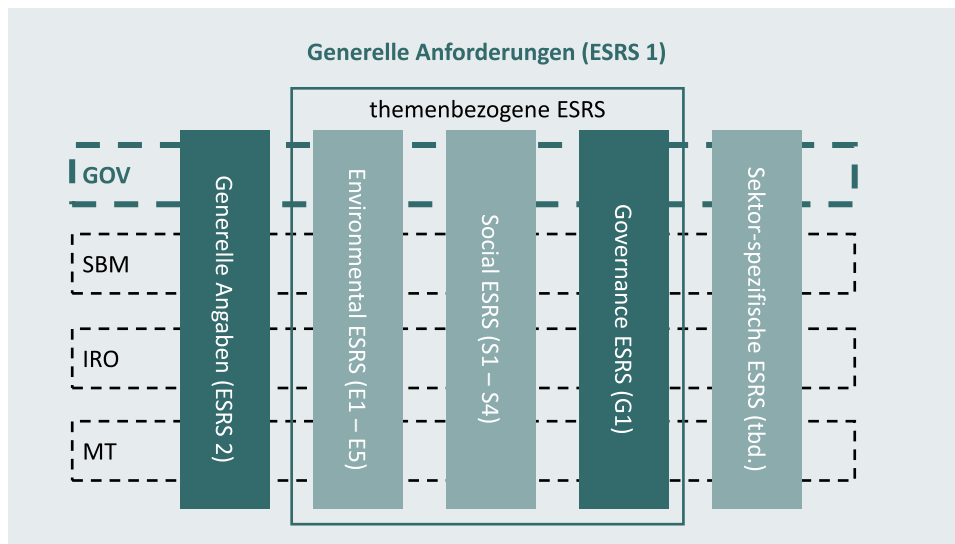


Abbildung 1: Architektur der ESRS

related Financial Disclosures (TCFD) etabliert wurde:<sup>7</sup>

- Governance (GOV)
- Strategie (SBM)
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)
- Metriken<sup>8</sup> und Ziele (MT)

Alle Angabepflichten in ESRS 2 und – sofern zutreffend – in den themenbezogenen ESRS werden einem dieser Berichtsbereiche zugeordnet.<sup>9</sup> GOV- und SBM-Angaben sind dabei von besonderer grundlegender Bedeutung und beziehen sich i. d. R. auf das berichterstattende Unternehmen in seiner Gesamtheit; sie sind daher grds. in einem allgemeinen Teil des Nachhaltigkeitsberichts darzustellen.<sup>10</sup> IRO-Angaben sind teils allgemeiner Natur, teils für die in den themenbezogenen ESRS abgedeckten Nachhaltigkeitsaspekte formuliert (und

entsprechend an mehreren Stellen im Nachhaltigkeitsbericht darzustellen). MT-Angaben sind schließlich rein auf Ebene der themenbezogenen ESRS formuliert und damit im Nachhaltigkeitsbericht bei den Angaben zu den berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsaspekten anzuführen.<sup>11</sup>

Die im allgemeinen Teil des Nachhaltigkeitsberichts darzustellenden Angaben zu GOV und SBM werden in ESRS 2 konkretisiert. Auch dessen Angabepflichten nehmen insofern eine Querschnitts-Betrachtung ein, als sie z. T. von themenbezogenen ESRS wieder aufgegriffen und für den jeweiligen Kontext spezifiziert werden.<sup>12</sup> Diese Angaben sind aber weiterhin – mit der Ausnahme von SBM-3 –<sup>13</sup> im allgemeinen Teil des Nachhaltigkeitsberichts anzuführen.<sup>14</sup>

ESRS 2 enthält beispielsweise fünf Angabepflichten zum Berichtsbereich GOV. GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“ wird in ESRS G1 erneut aufgegriffen und es werden Datenpunkte, die zur Angabepflicht aufzunehmen sind, ergänzt. ESRS E1 adressiert demgegenüber GOV-3 „Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen

7 Siehe dazu ESRS 1.BC19f.

8 Die gegenwärtig vorliegende deutsche Fassung der ESRS übersetzt „Metrics“ mit „Parameter“. Dies ist nicht die einzige Übersetzung, die zweifelhaft erscheint; siehe Baumüller, KoR 2023 S. 415. Im weiteren Verlauf dieses Beitrags wird daher z. T. von der deutschen Fassung der ESRS abgewichen.

9 Als Ausnahme von dieser viergliedrigen Einteilung sieht ESRS 2 noch zwei Angabepflichten zu den Grundlagen der Berichterstattung (BP) vor.

10 Eine wichtige Ausnahme hiervon stellt ESRS E1-1 zu Transitionsplänen i. V. m. dem Klimawandel dar.

11 Siehe auch ESRS 1.BC21f.

12 Vgl. ESRS 1.9.

13 Vgl. ESRS 2.49.

14 Eine Übersicht hierzu enthält Anlage C zu ESRS 2.

6 Vgl. ESRS 1.12.

## ► Governance-bezogene Angaben i. S. des ESRS 2 werden in allen Nachhaltigkeitsberichten eine große Rolle spielen. ◀

Leistung in Anreizsysteme“ und fordert ergänzende Angaben, wie der Klimawandel in den Anreizsystemen berücksichtigt wird. Beide Ergänzungen in den Darstellungen im allgemeinen Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind aber nur insofern erforderlich, als die jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekte „Unternehmenspolitik“ bzw. „Klimawandel“ vom Unternehmen als wesentlich identifiziert wurden (siehe weiterführend in den späteren Kap. dieses Beitrags). Anderenfalls beschränken sich die Angaben gem. ESRS 2 allein auf allgemeine Darstellungen zu den Themenkomplexen. Sämtliche Angaben in ESRS 2 unterliegen nicht dem Wesentlichkeitsvorbehalt und müssen daher von allen berichtspflichtigen Unternehmen in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden.<sup>15</sup>

Governance-bezogene Angaben i. S. des ESRS 2 werden damit in allen Nachhaltigkeitsberichten gem. ESRS eine große Rolle spielen. Sie unterscheiden sich dahingehend von den Angaben zum themenbezogenen Standard ESRS G1, als Letzterer auf Sachverhalte abstellt, die bereits in anderen Berichtsformaten angesprochen werden und häufig finanzieller Natur sind, d. h. nicht auf die Überwachung und Steuerung von Nachhaltigkeitsaspekten abzielen (siehe dazu in den späteren Kap. dieses Beitrags). ESRS G1 erfordert in diesem Sinne eine Befassung mit Themen wie der Unternehmenskultur, dem Schutz von Hinweisgebern, Tierschutz, politisches Engagement, dem Management der Beziehungen zu Lieferanten (inklusive Zahlungspraktiken) und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>16</sup>

### 3. Sustainability Due Diligence in ESRS 1

Kap. 4 von ESRS 1 ist mit „Sorgfaltspflichten“ (Due Diligence) betitelt. In einer früheren Fassung des Standards wurde demgegenüber noch von einer „Sustainability Due Diligence“ gesprochen.<sup>17</sup> Dieses folgt auf die Ausführungen zur doppelten Wesentlichkeit in Kap. 3 von ESRS 1 und

stellt hierzu auch Zusammenhänge her. „Die Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit [...] fließen in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens ein.“<sup>18</sup>

Das Verständnis der Sustainability Due Diligence wird durch einen Verweis auf international etablierte Instrumente definiert. Diese Instrumente stellen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen dar. In diesem Sinne sind Verfahren gemeint, „mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen.“<sup>19</sup> Hierbei handelt es sich um eine materielle Anforderung an die Ausgestaltung von Prozessen und Systemen in Unternehmen – etwa für den laufenden Austausch mit Stakeholdern und für die Notwendigkeit, „Beschwerdekanäle“ für diese Stakeholder einzurichten.<sup>20</sup>

Dass der Prozess der Sustainability Due Diligence, wie er in den genannten Instrumenten vorgesehen ist, für die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS von Bedeutung ist, erschöpft sich nicht in dem eingangs zitierten Hinweis auf die Wesentlichkeitsanalyse. Auch die Struktur der themenbezogenen Standards und die Gesamtarchitektur aller ESRS folgen einer Einteilung, die auf diesen Instrumenten basiert. ESRS 1 enthält dazu eine Aufstellung, die die einzelnen Phasen des Prozesses mit konkreten Angabepflichten aus den ESRS verbindet (siehe Abbildung 2<sup>21</sup>) und damit aufzeigt, wie die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur über konkrete inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeitsleistung Rechenschaft ablegt, sondern auf einer

übergeordneten Ebene über die Ausgestaltung und Funktionalität der Sustainability Due Diligence.<sup>22</sup>

ESRS 1 betont nun, dass es den ESRS als bloße Berichtsstandards keine „Verhaltensregeln“ für berichtspflichtige Unternehmen enthalten können; insbesondere „erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht.“<sup>23</sup> Ob Unternehmen also einen Due-Diligence-Prozess wie in den genannten internationalen Instrumenten dargelegt einrichten oder nicht, bleibt ihnen zunächst selbst überlassen – zumindest solange noch keine dahingehende Verpflichtung aus anderen Rechtsquellen (wie der CSDDD; siehe Kap. 1 dieses Beitrags) bestehen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang der faktische Druck offensichtlich, der durch die Ausführungen aufgebaut wird: ein Nachweis über die Fundierung der Wesentlichkeitsanalyse, auf der die Ableitung sämtlicher Berichtsinhalte fußt, wird ohne einen eingerichteten Prozess der Sustainability Due Diligence nur schwer möglich sein. Die hierzu sehr zurückhaltenden Aussagen in ESRS 1 sind in dem Lichte zu sehen, dass die ESRS generell keine Aussagen zu erforderlichen Nachweisen im Unternehmen enthalten, um die von diesem gewählten Vorgehensweisen zu begründen.<sup>24</sup> Gerade im Lichte der neuen Vorgaben zur externen Prüfung in der CSRD, die ausdrücklich einen Schwerpunkt auf die Wesentlichkeitsanalyse legen, ist dieser Punkt allerdings besonders wichtig für die berichtspflichtigen Unternehmen.<sup>25</sup>

Diese Verbindung zur Wesentlichkeitsanalyse zielt darüber hinaus darauf, eine weitere wichtige Anforderung zu spezifizieren, die an die neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer Gesamtheit gerichtet wird: Sie soll nicht als eine Compliance-Übung gelten, mit der

18 ESRS 1.58.

19 ESRS 1.59.

20 Siehe weiterführend Baumüller, PiR 2023 S. 214 ff.

21 Entnommen aus Baumüller/Lopatta/Hrunkow, in: Freiberg/Lanfermann, ESRS-Kommentar, Freiburg 2023, § 3 Tz. 46.

22 ESRS 1.61.

23 ESRS 1.58.

24 Siehe dazu deutlich auch EFRAG, Implementation guidance for the materiality assessment, 25.10.2023, Tz. 168 ff.

25 Vgl. Art. 34 Abs. 1 Subabs. 2 Buchst. aa Bilanz-RL i. d. F. CSRD.

15 Vgl. ESRS 1.29.

16 Vgl. ESRS 1.AR 16.

17 So z. B. in der November-Fassung der EFRAG, die an die EU-Kommission übermittelt wurde.

► Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne zugrunde liegender Sustainability Due Diligence ist nicht denkbar. ◀

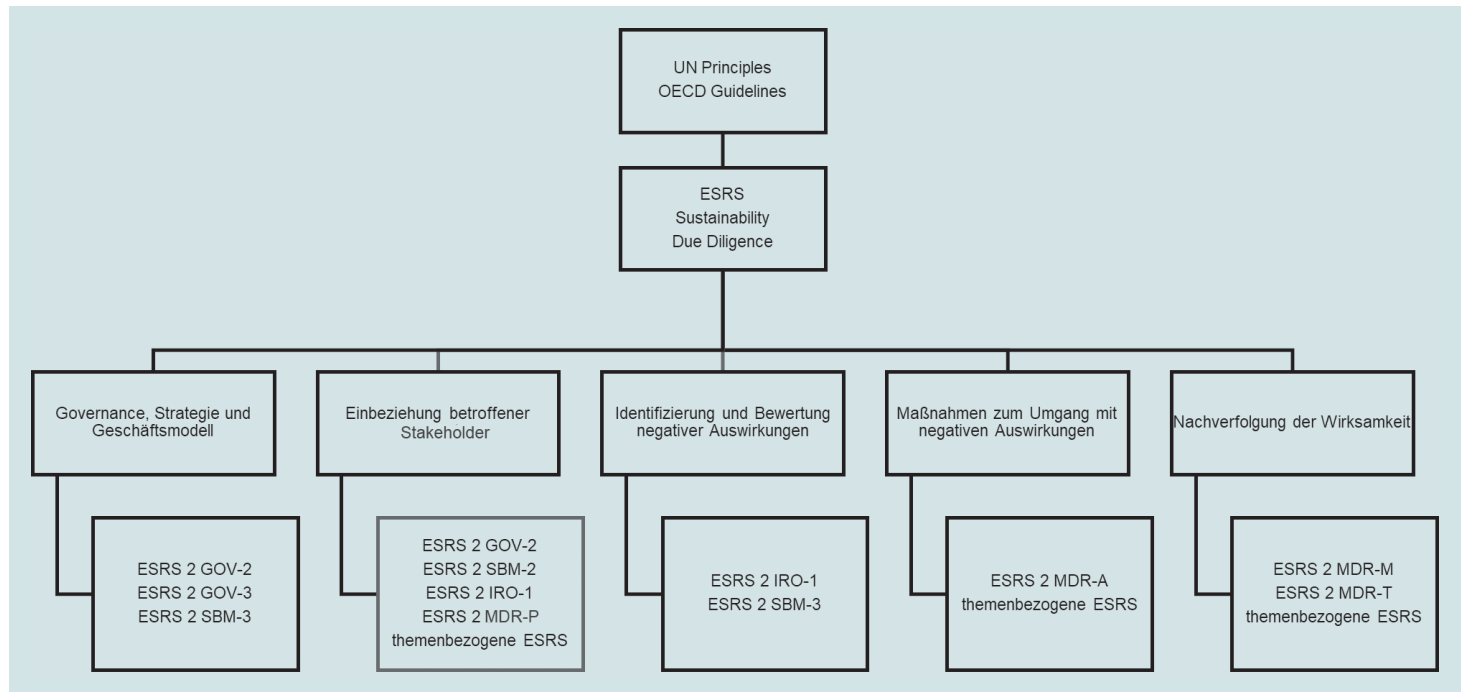


Abbildung 2: Kernelemente der Due Diligence innerhalb der ESRS

sich ein Fachbereich im Unternehmen anlässlich der Jahresabschluss-Arbeiten beschäftigt – wie dies gegenwärtig bei einer Vielzahl an anderen Berichten im europäischen Bilanzrecht der Fall ist. Vielmehr ist die Berichterstattung selbst Teil der Sustainability Due Diligence, die in den europäischen Unternehmen verankert werden soll.<sup>26</sup> Sie dient der Bestandsaufnahme und Stakeholder-Kommunikation<sup>27</sup> über Prozesse, die laufend im Unternehmen stattfinden, und über die dafür eingerichteten (Steuerungs-)Systeme. Nicht die berichteten Kennzahlen selbst, sondern die zugrunde gelegten Ziele und Strategien sowie die gesetzten Reaktionen auf die erzielten Ergebnisse stehen im Fokus. Das Gebaren von Unternehmen in allen drei Dimensionen von ESG – und somit das Verhalten und die Verhaltensänderung im Lichte der neuen Rahmenbedingungen, mit denen sich Unternehmen hinsichtlich der Ansprüche an ihre Nachhaltigkeitsleistung konfrontiert sehen. Die schlägt die Brücke zu den Hintergründen, die in Kap. 1 dieses

Beitrags aufgezeigt wurden – und verdeutlicht, dass eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne zugrunde liegender Sustainability Due Diligence nicht denkbar wäre, selbst wenn der europäische Rechtsrahmen dazu noch keine explizite inhaltliche Verpflichtung enthält. Die Befassung hiermit sollte daher auch am Beginn eines jeden CSRD/ESRS-Implementierungsprojekts stehen.<sup>28</sup>

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ähnlicher Druck auf die Einrichtung dieses Prozesses durch die Taxonomie-VO kommt – durch die darin vorgesehene Prüfung der Minimum Social Safeguards.<sup>29</sup> Deren Angaben sind nunmehr ebenso klar geregelter Teil der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS.<sup>30</sup> Mit ihren FAQ vom Juni 2023 hat die EU-Kommission erneut den Zusammenhang zwischen diesem Prüfschritt und den im Unternehmen etablierten Prozessen zur Sustainability Due Diligence hergestellt. Es werden u. a. dieselben internationalen Instrumente referenziert, die auch in Kap. 4 von ESRS 1 ge-

nannt werden.<sup>31</sup> Spätestens von Prüfer-Seite ist hier mit entsprechendem Nachdruck zu rechnen, Nachweise zur Existenz und Funktionsweise derartiger Prozesse im Unternehmen zu erbringen. Je klarer ein solcher aufgesetzt und dokumentiert ist, desto einfacher wird dies gelingen.

## 4. Sustainability Governance in ESRS 2

### 4.1 Zum Verständnis von Sustainability Governance in den ESRS

Die Angabepflichten zur Governance, die ESRS 2 enthält, zielen darauf, „ein Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Vorgänge in Bezug auf die Governance zu vermitteln, die zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten eingeführt wurden.“<sup>32</sup> Es ist dieser Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte per se, der sich prozessual

26 Siehe bereits Baumüller/Schönauer, PiR 2023 S. 92 f.

27 Hierzu weiterführend Baumüller/Scheid, StuB 2023 S. 325.

28 Vgl. Baumüller, SWK 2023 S. 717 f.

29 Siehe dazu Baumüller, ZCG 2022 S. 279 ff.

30 Siehe dazu ESRS 1.113.

31 Siehe EU-Kommission, Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, Abl. C 211 vom 16.6.2023, S. 2 f.  
32 ESRS 2.18.

## ► Die fünf Angabepflichten zur Governance in ESRS 2 lassen sich in zwei Themenfelder teilen. ◀

verstehen lässt, der die auf Governance bezogenen Angaben aus ESRS 2 von denen in ESRS G1 unterscheidet (die ergebnisorientiert auf die darin enthaltenen konkreten Nachhaltigkeitsaspekte abstellen). Den Ausführungen im Konzept für die Einführung der ESRS aus dem Jahr 2021 folgend lassen sich die Governance-Angaben in ESRS 2 auch als „drivers of sustainability for reporting entity itself“<sup>33</sup> verstehen, die über den Rahmen existierender rechtlicher Anforderungen in der EU im Zusammenhang mit Governance-Aspekten hinausgehen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Verständnis von „Governance“ in den Empfehlungen der TCFD von Bedeutung – auf diese stützt sich der Berichterstattungsbericht GOV in den gesamten ESRS schließlich: „Investors, lenders, insurance underwriters, and other users of climate-related financial disclosures [...] are interested in understanding the role an organization’s board plays in overseeing climate-related issues as well as management’s role in assessing and managing those issues. Such information supports evaluations of whether climate-related issues receive appropriate board and management attention.“<sup>34</sup> Der in den TCFD vorherrschende Fokus auf klimabezogene Nachhaltigkeitsaspekte ist für die ESRS auf das gesamte Spektrum von ESG zu übertragen.

Die fünf Angabepflichten zur Governance in ESRS 2 lassen sich in zwei Themenfelder teilen: Einerseits werden die Rolle und Arbeitsweisen von Unternehmensleitung und -aufsicht in puncto Nachhaltigkeitsaspekte thematisiert. Andererseits stehen grundlegende Systeme und Prozesse im Fokus, nicht zuletzt im Hinblick auf die Anforderungen an eine Sustainability Due Diligence gem. ESRS 1.

### 4.2 Angabepflichten zu den Unternehmensorganen

ESRS 2 GOV-1 lautet „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“.

Dabei stehen drei Themenfelder im Fokus, die zu adressieren sind:

- Zunächst sind die Zusammensetzung und Diversität der genannten Unternehmensorgane darzustellen. Dies umfasst nicht nur Diversität in puncto Geschlecht, sondern auch im Hinblick auf weitere Kriterien – sowie Angaben zur Unabhängigkeit der Mitglieder und der Repräsentation von Arbeitnehmervertretern.<sup>35</sup>
- Hiernach sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unternehmensorgane auszuführen, soweit sie die Aufsicht bzw. das Management der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken der Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens betreffen. Hierbei sind einerseits konkrete organisationale Zuständigkeiten darzulegen – was z. B. die Etablierung von „Nachhaltigkeitsausschüssen“ oder „Nachhaltigkeitsexperten“ im Aufsichtsrat<sup>36</sup> bzw. die Verankerung von Nachhaltigkeitsagenden im Organigramm des Unternehmens mit umfassen kann – und andererseits, wie insbesondere der Prozess der Zielfestlegung in Nachhaltigkeitsaspekten überwacht wird.<sup>37</sup>
- Schließlich ist darzustellen, in welchem Ausmaß die Unternehmensorgane die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten gewährleisten; im Besonderen für jene Nachhaltigkeitsaspekte, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden sind. Dies umfasst nicht nur die bereits vorhandenen Qualifikationen der Mitglieder dieser Organe, sondern ebenso, auf welche weiteren (internen oder externen) Sachverständigen-Ressourcen sie zurückgreifen können bzw. wie sie mit Schulungen diese Qualifikationen weiterentwickeln.<sup>38</sup>

Sofern „Unternehmenspolitik“ i. S. v. ESRS G1 ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt für das Unternehmen ist, fordert dieser ESRS zusätzlich konkrete An-

gaben zur Rolle der Unternehmensorgane im Hinblick auf die vom Standard abgedeckten Themen und zum vorhandenen Fachwissen. Gemeint sind damit besondere Angaben zu Themen wie der Unternehmenskultur, dem Schutz von Hinweisgebern, Tierschutz, politisches Engagement, dem Management der Beziehungen zu Lieferanten (inklusive Zahlungspraktiken) und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Unterschied zu den in ESRS 2 angeführten Angabepflichten kann für die Ergänzungen dazu in ESRS G1 nur geschlossen werden, dass zu den soeben angeführten Themen also konkrete Aussagen (inklusive Benennung dieser Themen) gefordert sind.

ESRS 2 GOV-2 lautet „Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen“. Hierbei ist einerseits darzustellen, wie – d. h. auf Basis welcher institutionalisierten Prozesse – die Unternehmensorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden; andererseits ist auch konkret zu nennen, in welcher Weise die Befassung im Berichtszeitraum erfolgte: Anzugeben ist,

- ob, durch wen und wie oft die Unternehmensorgane gesamthaft bzw. in den verschiedenen Ausschüssen informiert werden über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen, über die Umsetzung der Sustainability Due Diligence im Unternehmen sowie über die Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Metriken;
- wie die Unternehmensorgane Auswirkungen, Risiken und Chancen bei ihren Entscheidungen bzw. Überwachungstätigkeiten berücksichtigen;
- mit welchen konkreten Auswirkungen, Risiken und Chancen sich die Unternehmensorgane im abgeschlossenen Berichtszeitraum befasst haben; diese Angabe hat konkret in Form einer Liste getätigt zu werden.<sup>39</sup>

ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 machen eine „Inventur“ der vorhandenen Qualifikatio-

33 EFRAG, Final Report: Proposals for a Relevant and Dynamic EU Sustainability Reporting Standard-Setting, 2021, S. 26.

34 TCFD, Final Report: Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, 2017, S. 19.

35 Vgl. ESRS 2.21.

36 Z. B. Schirmacher, AR 2022 S. 90.

37 Vgl. ESRS 2.22.

38 Vgl. ESRS 2.23.

39 Vgl. ESRS 2.26.

► **Druck kommt durch die vorgesehene externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.** ◀

nen und der Maßnahmen zur Befassung der Unternehmensorgane mit Nachhaltigkeitsaspekten unumgänglich. Hierauf folgt eine Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die internen Reporting-Prozesse – wobei sich eine Orientierung an den Einbindungen zu Finanzbelangen, also z.B. in das laufende Quartalsreporting, anbietet. Ebenso herausfordernd wie wichtig wird die vollumfängliche Information der Unternehmensorgane über und deren Einbindung in die Arbeiten der internen Fachstellen für Nachhaltigkeitsagenden sein; diese Arbeiten sind fortan unmittelbar an die Unternehmensorgane selbst zu richten, was die Bedeutung der verantwortlichen Stellen im Unternehmen weiter aufwerten wird.

**4.3 Angabepflichten zu Prozessen und Systemen**

ESRS 2 GOV-3 lautet „Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme“. Darzustellen ist, ob den Unternehmensorganen solche Anreizsysteme – z.B. in Form von „Management-Boni“ – angeboten werden und wie diese ausgestaltet sind.<sup>40</sup> Dies umfasst Darstellungen dazu, welche Ziele diese Anreizsysteme umfassen und ob bzw. in welchem Umfang variable Vergütungsbestandteile hieran knüpfen. Ebenso ist anzugeben, wer im Unternehmen für die Ausgestaltung und Genehmigung dieser Anreizsysteme verantwortlich ist. Börsennotierte Unternehmen haben dabei auf Übereinstimmung mit den Angaben im Vergütungsbericht zu achten, auf den sie ggf. auch verweisen können im Rahmen der Angabepflicht gem. ESRS 2.<sup>41</sup>

Sofern Klimawandel ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt für das Unternehmen ist, ergänzt ESRS E1 die Forderung, dass konkret darzustellen ist:

- ob und wie klimabezogene Erwägungen in den Anreizsystemen berücksichtigt werden (inklusive einer Darlegung dieser Erwägungen);
- ob eine Leistungsbeurteilung anhand der Treibhausgas-Reduktionsziele gem.

Kernelemente der Sustainability Due Diligence	Fundstelle im Nachhaltigkeitsbericht (Referenz auf Absatz-Ebene)
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	
b) Einbindung betroffener Stakeholder in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	

**Tabelle 1: Beispielhafte „Erklärung zur Sorgfaltspflicht**

der Leitlinien zu Angabepflicht ESRS E1-4 erfolgt;  
 ► der Prozentsatz der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, und deren Inhalte.<sup>42</sup>

ESRS 2 GOV-4 lautet „Erklärung zur Sorgfaltspflicht“. Dies stellt bereits dem Wortlaut nach eine Verbindung zur Sustainability Due Diligence gem. Kap. 4 von ESRS 1 her. Darzustellen sind die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren, die von Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sustainability Due Diligence vorgesehen sind.<sup>43</sup> Dabei steht eine Prozessbeschreibung im Fokus – da die weitere Berichterstattung gem. ESRS die damit erzielten Ergebnisse ergänzt; diese Ergebnisse erhalten durch ESRS 2 GOV-4 ihren Kontext. Die Anwendungsanforderungen zu ESRS 2 schlagen für die Darstellung die Verwendung einer Tabelle vor, zu der sich ein Beispiel in AR 10 findet (siehe – mit geringfügigen Modifikationen – Tabelle 1<sup>44</sup>).

ESRS 2 GOV-5 lautet „Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Dies ist das Äquivalent der Berichterstattung über das rechnungslegungsbezogene Risikomanagement und Interne Kontrollsystem (IKS), das bereits für die finanzielle Berichterstattung im Lagebericht vorgesehen ist. Darzustellen ist somit nicht das allgemeine Management von nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken

und Chancen bzw. das nachhaltigkeitsbezogene IKS, sondern es sind nur insoweit Angaben erforderlich, als diese mit der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nachhaltigkeitsberichterstattung in Verbindung stehen. Die Anwendungsanforderungen zu ESRS 2 nennen als Beispiele hierfür Risiken „in Bezug auf die Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen“<sup>45</sup>. Diese Darstellungen adressieren die zugrundeliegenden Risikomanagement- und Kontroll-Prozesse.<sup>46</sup> Angabepflichten, wie das Unternehmen über diesen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in seinem Risikomanagement berücksichtigt, sieht allerdings ESRS 2 IRO-1 vor.<sup>47</sup> Bereits die grundlegenden Anforderungen an die Operationalisierung des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit gem. Kap. 3 in ESRS 1 erfordern weiterhin solche Bezugnahmen. Druck, auch für ein angemessenes nachhaltigkeitsbezogenes IKS, kommt weitergehend noch durch die vorgesehene externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung –<sup>48</sup> im Rahmen derer zwar ebenso das rechnungslegungsbezogene IKS im Fokus steht, aber für das Verständnis der Prüfer darüber hinaus das IKS in all seinen weiteren Fa-

40 Siehe weiterführend Zülch/Winkler/Thun, DB 2023 S. 1873 ff.  
 41 Vgl. ESRS 2.AR 7.

42 Vgl. ESRS E1.13.  
 43 Vgl. ESRS 2.32.  
 44 Mit Modifikationen übernommen aus ESRS 2. AR 10.

45 ESRS 2.AR 11  
 46 Vgl. ESRS 2.36.  
 47 Vgl. ESRS 2.53 (e).  
 48 Z.B. Accountancy Europe, Sustainability Assurance under The CSRD, 2022, S. 4.

## ► Die Berichtsvorgaben gehen über bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung der adressierten Prozesse hinaus. ◀

setzen in die Würdigungen einzubeziehen ist.<sup>49</sup>

### 5. Fazit

Die nunmehr in ihrer Endfassung vorliegenden ersten ESRS enthalten konkrete Vorgaben zu den Elementen einer Sustainability Due Diligence bzw. Sustainability Governance, denen in der Berichterstattung auch einiges an Platz einzuräumen ist. Diese Berichtsvorgaben gehen über bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung der adressierten Prozesse hinaus, vermögen es aber dennoch, eine klare Erwartungshaltung an die berichtspflichtigen Unternehmen auszudrücken: Im Hinblick auf Stakeholder-Erwartungen, aber z. T. ebenso betreffend Anforderungen an prozessuale Voraussetzungen, die für eine Zusicherung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung im Rah-

men einer externen Prüfung geschaffen werden müssen.

Für Unternehmensorgane bedeutet dies, dass ihre Verantwortlichkeiten de facto auf diesem Wege bereits deutlich ausgeweitet werden.<sup>50</sup> Und dass das Zielbild der „Sustainable Corporate Governance“, auf das alle bezweckten Verhaltensänderungen durch die europäische Nachhaltigkeitsregulatorik zielen,<sup>51</sup> immer konkretere Gestalt anzunehmen beginnt.

Die damit verbundenen Herausforderungen sind nicht zu unterschätzen – und sie fordern vor allem, frühzeitig Schritte für die Vorbereitung hierauf zu setzen. Beginnend mit der Verankerung von Nachhaltigkeit in der Aufbauorganisation und in den internen Reporting-Prozessen bis zu Vorstand und Aufsichtsrat. Aber auch die Identifikation der relevan-

ten Stakeholder und deren strukturierte Einbindung wird entsprechende Aufmerksamkeit erfordern. All dies macht es schließlich unumgänglich, dass notwendiger Investitionsbedarf in Ressourcen erkannt wird – intern z. B. durch die Einrichtung und Ausstattung benötigter Stellen, extern durch Hinzuziehung geeigneter Berater und weiterer Experten. Nur wenn dies gelingt, scheinen die Voraussetzungen geschaffen für den Übergang in die „neue Welt der Nachhaltigkeitsberichterstattung“, die viel mehr als das ist, nämlich eine Zeit, in der die Verantwortung von Unternehmen und der für diese verantwortlichen Entscheidungsträger einem grundlegenden Wandel unterzogen wird. Das Fundament dieses Wandels bringt das Konzept der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfalt, i. e. der Sustainability Due Diligence i. S. der Verlautbarungen der Vereinten Nationen bzw. der OECD, wohl am besten zum Ausdruck.

49 Siehe dazu etwa IAASB, Exposure Draft: Proposed International Standard on Sustainability Assurance 5000, August 2023, Tz. 102 f.

50 Siehe bereits AKIR, DB 2023 S. 1105.

51 Dazu bereits Velte/Weber, ZfU 2021 S. 287 ff.; Baumüller, ZCG 2022 S. 219.